

Versicherungsordnung für die Berufsschifffahrt

1 Versicherung

- 1 Die Versicherung gilt für beruflich oder gewerblich genutzte Fahrzeuge.
- 2 Unter Fahrzeugen sind zu verstehen: Schiffe mit oder ohne Antriebssanlagen, das sich an Bord befindende Schiffszubehör sowie das zum Fahrzeug gehörende Beiboot, das aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften permanent an Bord des versicherten Binnenschiffs mitzuführen ist.

2 Versicherte Gefahren / zufällige Ereignisse

- 1 Versichert sind Schäden infolge aller Gefahren der Schifffahrt wie Sturm, Gewitter, Schiffbruch, Strandung, Kollision, Brand, Explosion, Diebstahl, Fahrlässigkeit und Versäumnis des Schiffsführers oder der Besatzung sowie alle anderen von außen einwirkenden Gefahren, auch wenn diese auf dem Trockenen oder beim Laden und Löschen entstanden sind.
Für die Versicherung des Schadens muss dieser ferner die Folge eines zufälligen Ereignisses sein. Unter zufälligem Ereignis wird ein Ereignis verstanden, in Bezug auf das sich die Vertragsparteien beim Abschluss des Versicherungsvertrags oder danach nicht sicher waren, dass es eintreten würde oder dass für den Versicherten daraus ein Schaden entstehen konnte oder bei normalem Verlauf der Situation entstehen könnte.
- 2 Ein Schaden durch Diebstahl von Teilen des Fahrzeugs und/oder des Schiffszubehörs ist versichert im Falle eines Einbruchdiebstahls, über den von einer zuständigen Instanz ein Protokoll erstellt wurde.

3 Beschaffenheitsschaden

- 1 Im Schadensfall beruft sich die Gesellschaft nicht auf einen Beschaffenheitsschaden des versicherten Fahrzeugs, sofern dieser nicht auf Verschulden des Teilhabers zurückzuführen ist.

4 Eigenes Verschulden

- 1 Ist ein Teilhaber Schiffsführer oder Besatzungsmitglied des versicherten Fahrzeugs, führen Fehler, Fahrlässigkeiten oder verkehrtes Handeln des Teilhabers in Ausübung seiner Funktion nur dann zu einem eigenen Verschulden, falls der Teilhaber den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig verursacht hat.

5 Fahrgebiet

- 1 Das Fahrgebiet umfasst alle schiffbaren Gewässer in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Luxemburg, Frankreich, der Schweiz, Österreich, Polen, der Tschechischen Republik, Slowakei und Ungarn, und zwar in dem Sinne, dass die Grenze an der Seeseite von der Küstenlinie, einschließlich derjenigen der Watteninseln und der imaginären, fortgesetzten Küstenlinie, sowie in den Seegatten oder Hafeneinfahrten von der Linie, welche die äußersten Land- oder Hafenköpfe miteinander verbindet, gebildet wird. Vor der Westerschelde wird die Grenze durch die imaginäre Linie zwischen Vlissingen und Nieuwe Sluis gebildet.
Vor der Elbe wird die Grenze durch die imaginäre Linie zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven gebildet.
Die Grenze folgt der Küstenlinie der Watteninseln und läuft entlang der Küstenlinie von Wangerooge und Alte Mellum nach Dorum in Niedersachsen.
- 2 Die Direktion ist befugt, das Fahrgebiet für ein versichertes Fahrzeug, eventuell gegen Zahlung einer Extraprämie, zu erweitern und damit zusätzliche Bedingungen zu verknüpfen.

6 Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

- 1 Natürliche oder juristische Personen können als Fahrzeugeigner für ihr(e) Fahrzeug(e) einen unterzeichneten Versicherungsantrag einreichen.
- 2 Das Antragsformular wird von der Direktion festgelegt.
- 3 Mit dem unterzeichneten Antragsformular erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit der Versicherungsordnung in der zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns geltenden oder im Laufe der Versicherung rechtsgültig geänderten Fassung.
- 4 Die Direktion hat das Recht, eine Person, die die Teilhaberschaft beantragt, oder bestimmte zur Versicherung angefragte Objekte ohne nähere Begründung abzuweisen.
- 5 Die Direktion hat das Recht, hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeugs oder für eine bestimmte Fahrzeugart Sonderbedingungen zu erlassen.
- 6 Die Annahme durch die Gesellschaft geht aus der von der Direktion unterzeichneten Police hervor.
- 7 In dringlichen Fällen kann die Direktion eine vorläufige Deckung gewähren.
- 8 Die Versicherung beginnt direkt nach der Annahme des Versicherungsantrags, sofern die Versicherung nicht für einen späteren Zeitpunkt beantragt wurde, und endet am dreißigsten September des laufenden Geschäftsjahres, mitternachts um 24.00 Uhr.
- 9 Die Versicherung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn der Direktion nicht spätestens zwei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben eine Kündigung zugegangen ist.
- 10 Wenn ein Teilhaber gegen die Versicherungsordnung und/oder die Beschlüsse oder Anweisungen der Gesellschaft (unter anderem hinsichtlich des technischen Zustands des versicherten Fahrzeugs) verstößt, die Gesellschaft auf unbillige Weise benachteiligt oder sich so verhält, dass die Fortsetzung der Versicherung des Fahrzeugs der Gesellschaft billigerweise nicht zugemutet werden kann, hat die Gesellschaft das Recht, den Versicherungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Sofern dabei keine vorsätzliche Täuschung der Gesellschaft vorliegt, hält die Gesellschaft dabei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ein.
- 11 Die Versicherung endet durch den Tod des Teilhabers, sofern die Rechtsnachfolger des Teilhabers die Direktion nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ableben von ihrem Wunsch, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten, in Kenntnis gesetzt haben. Die Übertragung im Sinne des vorigen Satzes kann nur nach Genehmigung seitens der Direktion erfolgen. Die Direktion hat das Recht, die Genehmigung mit Bedingungen zu verknüpfen.
- 12 Die Versicherung endet, sobald der Teilhaber nicht länger Eigner des bei der Gesellschaft eingetragenen Fahrzeugs ist. Der Teilhaber ist verpflichtet, die Direktion möglichst umgehend von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen.
- 13 Ist das bei der Gesellschaft versicherte Fahrzeug durch eine andernorts abgeschlossene Versicherung ganz oder teilweise gegen dieselben Risiken versichert oder wäre es dafür versichert, wenn diese Versicherung nicht bestände, gilt die Leistungspflicht der Gesellschaft nur für den Betrag, um den der Schaden die Leistung der vom Versicherten andernorts abgeschlossenen Versicherungen, falls diese Versicherung nicht bestände, übersteigt.

7 Fahrzeugprüfung

- 1 Ein bei der Gesellschaft versichertes Fahrzeug muss den geltenden Vorschriften entsprechend ausgerüstet sein und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

- 2 Alle Maschinen und Anlagen müssen sich stets in einem so guten Wartungszustand befinden, dass eine betriebs sichere Funktion gewährleistet ist.
- 3 Ein Fahrzeug, für das eine Versicherung beantragt wurde, muss von oder im Auftrag der Gesellschaft geprüft werden.
- 4 Ein Teilhaber muss im Besitz der gesetzlich verlangten Zertifikate für sein Fahrzeug sein. Die Gültigkeitsdauer darf nicht überschritten werden.
- 5 Der Teilhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wo und wann sein Fahrzeug für die Prüfung ins Dock gelegt wird. Für die Prüfung muss das Fahrzeug sauber, trocken und gut zugänglich sein.
- 6 Wenn dazu begründeter Anlass besteht, hat die Direktion das Recht, eine zwischenzeitliche Prüfung zu verlangen. Der Teilhaber ist verpflichtet, die zu diesem Zweck von der Gesellschaft verlangte Mitwirkung zu leisten.
- 7 Wenn der Teilhaber seiner Pflicht zur Prüfung nicht nachgekommen ist oder sich weigert, von dem Sachverständigen verlangte Instandsetzungen rechtzeitig ausführen zu lassen, hat die Direktion das Recht, die Versicherung unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ohne vorherige Mahnung zu beenden. Aus dem Versäumnis einer rechtzeitigen Prüfung oder Instandsetzung hervorgehende Schäden werden nicht vergütet.
- 8 Alle Gutachtertätigkeiten wie Prüfungen, Inspektionen, Schätzungen, Gutachten etc. werden von den Sachverständigen von efm nach den Geschäftsbedingungen der Vereniging van Experts voor Kust-, Rijn- en Binnenvaart (VEKRB) oder anderen allgemein üblichen Geschäftsbedingungen der eventuell eingeschalteten externen Sachverständigenbüros ausgeführt.

8 Meldung von Änderungen

- 1 Der Teilhaber ist verpflichtet, der Direktion alle Änderungen der Angaben wie Name, Adresse, Wohnort sowie der Fahrzeugdaten, die sich auf die Prämienberechnung oder die Schadensregulierung auswirken können, direkt zu melden.
- 2 Wird der in diesem Artikel genannten Verpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen, trägt der Teilhaber den sich daraus für die Gesellschaft ergebenden Nachteil.

9 Versicherungssumme

- 1 Die Versicherungssumme, für die das Fahrzeug versichert wird, wird von der Direktion und dem Teilhaber in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.
- 2 Wenn der Teilhaber oder die Direktion Anlass zu einer Änderung der Versicherungssumme sieht, findet eine Neubewertung statt.

10 Schadensvergütung

- 1 Die Gesellschaft vergütet die aus einer in Artikel 2 genannten Ursache entstandenen:
 - a Schäden am versicherten Fahrzeug;
 - b Kosten zur Verhinderung oder Verringerung des Schadens, für den die Gesellschaft hätte aufkommen müssen;
 - c Kosten und Schäden, für die das versicherte Fahrzeug gemäß einer von der Gesellschaft akzeptierten Dispache als Anteil an einer Havarie grosse aufkommen muss;
 - d Hilfslöhne zur Rettung des versicherten Fahrzeugs, soweit sie in der Havarie grosse nicht enthalten sind;
 - e Kosten des Hebens des gesunkenen Fahrzeugs, soweit sie in der Havarie grosse nicht enthalten sind;
 - f Wrackbeseitigungskosten, soweit der Teilhaber gesetzlich zur Beseitigung verpflichtet ist.
- 2 Bei der Schadensfeststellung nach Absatz 1 a wird der Zustand, in dem sich das beschädigte Objekt vor der Beschädigung befand, berücksichtigt. Der Schadensbetrag für den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Schaden wird nach Abzug des Standard selbstbezahls von € 200,00 (für Frachtschiffe zuzüglich € 0,25 pro Tonne) oder des vereinbarten höheren Selbstbezahls (ohne Frachtzuschlag) zu 100 % ersetzt. In der (den) Schadenersatzzahlung(en) ist die niederländische

MwSt. (BTW) oder eine damit vergleichbare ausländische Steuer, die vom Teilhaber verrechnet werden kann, nicht enthalten.

11 Kollisionshaftung

- 1 Neben den in Artikel 10 genannten Schäden und Kosten vergütet die Gesellschaft auch die aus den in Artikel 2 genannten Ursachen hervorgehenden Schäden, für die dem Teilhaber eine Haftung entsteht aufgrund einer Kollision, unter der Folgendes zu verstehen ist:
 - Zusammenprall oder Zusammenstoß von Schiffen miteinander oder mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen;
 - Beschädigung eines anderen Schiffes oder der darauf befindlichen Sachen oder von anderen Sachen als Schiffen ohne Zusammenprall oder Zusammenstoß als Folge der Fahrweise oder infolge eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften.
- 2 Bei der Kollisionshaftung wird kein Selbstbehalt berechnet.

12 Höchstleistung pro Schadensereignis

- 1 Die Vergütung, die die Gesellschaft für Schäden im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a leistet, übersteigt pro Ereignis keinesfalls die Versicherungssumme des Fahrzeugs.
- 2 Für die Schäden und Kosten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b bis f und Artikel 11 leistet die Gesellschaft eine Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von € 150.000.000,00 pro Ereignis.
- 3 Falls die Haftung des Teilhabers durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt wird, ist lediglich der gesetzliche Höchstbetrag versichert.

13 Totalverlust

- 1 Der Verlust eines Fahrzeugs ist vom Teilhaber zur Zufriedenheit der Direktion zu belegen.
- 2 Das Fahrzeug wird für seeuntüchtig und ausgemustert erklärt, wenn die Instandsetzungskosten die Versicherungssumme übersteigen.
- 3 Dem Teilhaber, dessen Fahrzeug verloren gegangen ist oder als verloren gegangen betrachtet wird, wird die Versicherungssumme des Fahrzeugs abzüglich des Restwerts bzw. des Verkaufserlöses, des vereinbarten Selbstbezahls und eventueller (Abwrack-)Prämien gezahlt.

14 Schadenersatz bei Maschinenschäden

- 1 Bei der Ermittlung des Schadensumfangs bei Schäden an Maschinen, worunter Motoren, Wendegetriebe und/oder andere Maschinerien wie Hilfsmotoren, Startmotoren, Dynamos, Elektromotoren, Generatoren, Pumpen, Gebläse, Kompressoren, Bugschrauben-, Heckschrauben- und Ruderpropelleranlagen zu verstehen sind, dienen unter Berücksichtigung von Artikel 15 die Instandsetzungskosten als Grundlage.
- 2 Der Schadensbetrag wird, abhängig vom Alter und den Betriebsstunden des beschädigten Objekts, teilweise ersetzt. Für die Bestimmung des zu ersetzenden Teils gilt folgende Einteilung.
 - a. - Maschinen und Wendegetriebe bis 1400 U/min mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von weniger als 2500 Betriebsstunden.
 - b. - Maschinen und Wendegetriebe bis 1400 U/min mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von über 2500 und weniger als 4500 Betriebsstunden.
 - Maschinen und Wendegetriebe ab 1401 U/min mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von weniger als 2500 Betriebsstunden.
 - Bugschrauben-, Heckschrauben- und Ruderpropelleranlagen.
 - c. - Maschinen und Wendegetriebe bis 1400 U/min mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von über 4500 Betriebsstunden.
 - Motoren und Wendegetriebe ab 1401 U/min mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von über 2500 und weniger als 4500 Betriebsstunden.
 - d. - Maschinen und Wendegetriebe ab 1401 U/min mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von über 4500 Betriebsstunden.
 - e. - Hilfsmaschinen, Startmotoren, Dynamos, Elektromotoren, Generatoren, Pumpen, Gebläse und Kompressoren.

Die Entschädigungsprozentsätze sind für jede Gruppe nach Jahren, beginnend mit dem Baujahr der Maschine, festgelegt:

Jahr	Gr.a	Gr.b	Gr.c	Gr.d	Gr. e
0	100	100	100	100	100
1	100	100	100	100	100
2	92	90	88	86	86
3	88	85	82	79	79
4	84	80	76	72	72
5	80	75	70	65	65
6	76	70	64	60	58
7	72	65	60	60	51
8	68	60	60	60	44
9	64	60	60	60	40
10 und älter	60	60	60	60	40

Die zur Entschädigung in Betracht kommenden Arbeitslöhne und die Transportkosten werden in dem Verhältnis vergütet, das dem zu vergütenden Teil des Betrags für das beschädigte Material entspricht. Von dem Schadenersatzbetrag wird der Standard selbstbehalt von € 200,00 oder der vereinbarte höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht.

- 3 Wurden bei Schäden oder Überholungen Teile ausgetauscht, wird im Schadensfall das Alter dieser betreffenden Teile zugrunde gelegt.
- 4 Bei der Feststellung der Kosten für Ersatz von inkurantem, nicht lieferbaren Teilen werden Vergleichspreise ähnlicher Teile anderer Hersteller berücksichtigt.
- 5 Das Alter der Maschine, Anlage oder des Teils davon wird anhand der Differenz zwischen dem Jahr und Monat des Unfalls und dem Baujahr und -monat bestimmt. Wenn Baujahr und -monat nicht bekannt sind, gilt der niedrigste Entschädigungsprozentsatz.
- 6 Schäden an der Schraube und die Kosten eines für den Austausch oder das Freimachen der Schraube eingeschalteten Tauchers werden zu 85 % ersetzt. Von dem Schadenersatzbetrag wird der Standard selbstbehalt von € 150,00 oder der vereinbarte höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht. Die zusätzlichen Kosten in Zusammenhang mit dem Fehlen einer Reserveschraube werden nicht ersetzt. Schäden an der Schraubenwelle, der Zwischenwelle und dem Schraubenwellenlager werden altersabhängig gemäß der oben in Absatz 2 dieses Artikels genannten Tabelle für Gruppe a vergütet. Von dem Schadenersatzbetrag wird der Standard selbstbehalt von € 150,00 oder der vereinbarte höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- 7 Falls die beschädigte Maschine nicht instand gesetzt, sondern ausgetauscht wird, wird die Schadenersatzleistung von der Direktion auf der Grundlage eines vom Sachverständigen aufzustellenden Voranschlags der Instandsetzungskosten bei einem gebräuchlichen Reparaturverfahren festgelegt.
- 8 Schäden infolge der Beschaffenheit, die vom Teilhaber billigerweise nicht vorhergesehen werden konnten, werden als Schaden betrachtet.
- 9 Antriebsanlagen, Bugschraubenanlagen, Heckschraubenanlagen, Ruderpropelleranlagen, einschließlich der Schrauben, sowie sonstige Anlagen sind nur mitversichert, falls die Antriebsmotoren versichert sind.
- 10 Bei nachweislich in einwandfreiem Zustand verkehrenden Antriebsmotoren können der Entschädigungsprozentsatz und der Tageswert gegen Zahlung einer Extraprämie angehoben werden.
- 11 Hilfsdieselmotoren sind nur versichert, wenn sie bei der Gesellschaft zur Versicherung angemeldet wurden.
- 12 Mit Ausnahme von Schäden durch bakteriologische Verseuchung sind Beschädigungen und/oder Verlust von Brennstoffen und Schmiermitteln mitversichert. Von dem Schadenersatzbetrag wird der Standard selbstbehalt von € 200,00 oder der vereinbarte höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- 13 Beschädigungen und/oder Verlust des Außenbordmotors des mitversicherten Beiboats sind für alle externen Schadensursachen mitversichert (Diebstahl nur im Falle von Einbruchdiebstahl). Der Schaden wird, abhängig vom Alter, nach Gruppe e ersetzt. Von dem Schadenersatzbetrag wird der Standard selbstbehalt von € 200,00 oder der vereinbarte höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht. Unter einem Beiboot wird das Boot verstanden, das aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften permanent an Bord des versicherten Binnenschiffs mitzuführen ist.

15 Höchstleistung bei Maschinenschäden

- 1 Falls die Schadenersatzleistung auf Grundlage der Instandsetzungskosten den Wert der Maschine vor Entstehen des Schadens übersteigt, wird dieser Wert nach Abzug eventueller Restbeträge und des Standard selbstbehalts von € 200,00 oder des vereinbarten höheren Selbstbehalts ersetzt.
- 2 Der Wert der Maschine vor Entstehen des Schadens wird nach den Richtlinien der VEKRB (Vereniging van Experts voor Kust-, Rijn- en Binnenvaart) ermittelt. Bei der Berechnung dieses Wertes werden auch die Einbaukosten einer neuen identischen oder vergleichbaren Anlage, bei der die gleiche Abschreibung zugrunde gelegt wird wie bei der Bestimmung des Wertes der Maschine selbst, berücksichtigt.
- 3 Bei der Ermittlung des Wertes angeschaffter gebrauchter Anlagen oder Ersatzteile werden der Anschaffungswert und das Anschaffungsjahr berücksichtigt.

16 Hydraulik- und Elektroanlagen

- 1 Schäden an Hydraulik- und Elektroanlagen (mit Ausnahme von Batterien) werden vergütet, wenn sie durch eine externe Ursache oder durch Beschaffenheitsmängel entstanden sind. Bei der Schadenfeststellung wird die Lebensdauer des beschädigten Gegenstands berücksichtigt. Von dem Schadenersatzbetrag wird der Standard selbstbehalt von € 200,00 oder der vereinbarte höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- 2 Schäden an Blei- und Traktionsbatterien werden vergütet, wenn sie auf eine externe Ursache zurückzuführen sind. Bei der Schadenfeststellung werden bei Bleibatterien 25 % p.a. und bei Traktionsbatterien 15 % p.a. in Abzug gebracht. Von dem Schadenersatzbetrag wird der Standard selbstbehalt von € 200,00 oder der vereinbarte höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- 3 Falls die Schadenersatzleistung auf Grundlage der Instandsetzungskosten den Wert des Teils/der Anlage vor Entstehen des Schadens übersteigt, wird dieser Wert nach Abzug eventueller Restbeträge und des Standard selbstbehalts von € 200,00 oder des vereinbarten Selbstbehalts ersetzt.

17 Navigations- und/oder Elektronik- und/oder Kommunikationsgeräte

- 1 Schäden an den sich an Bord befindlichen Navigations- und/oder Elektronik- und/oder Kommunikationsgeräten, wie Radaranlage(n), Kompass, Autopilot, Wendeanzeiger, Geräten für die Satellitennavigation, Tiefgangs- und Höhenmesser, dem bzw. den fest installierten Funkgeräten und Telefonen, Faxgerät, den fest installierten Computeranlagen für die Schiffsführung, kommen, falls diese nicht älter als 4 Jahre sind, für eine Vergütung in Betracht, wenn sie durch Brand, eine externe Ursache oder einen Beschaffenheitsmangel entstanden sind. Geräte, die älter als 4 Jahre sind, sind ausschließlich gegen Schäden infolge eines Brandes oder einer externen Ursache versichert.
- 2 Bei der Schadenfeststellung werden das Alter der beschädigten sowie der aktuelle Anschaffungspreis vergleichbarer Teile und/oder Geräte berücksichtigt. Die Schadenersatzleistung wird anhand der folgenden Tabelle berechnet.

Jahr	Computeranlagen	alle sonstigen Geräte
0	100 %	100 %
1	80 %	92 %
2	60 %	84 %
3	40 %	76 %
4	20 %	68 %
5	20 %	60 %
6	20 %	52 %
7	20 %	44 %
8 und älter	20 %	40 %

Von der Schadenersatzleistung wird ein Selbstbehalt von € 200,00 in Abzug gebracht.

- 3 Ersatzkosten für verschlissene Teile, Programme und Dateien sind ausgeschlossen.
- 4 Schäden an Mietgeräten fallen nur unter den Versicherungsschutz, wenn sie vorher schriftlich unter Vorlage des Mietvertrags angemeldet wurden.
- 5 Falls die Schadenersatzleistung auf Grundlage der Instandsetzungskosten den Wert des Teils/Gerätes vor Entstehen des Schadens

übersteigt, wird dieser Wert nach Abzug eventueller Restbeträge und eines Selbstbehalts von € 200,00 vergütet.

18 Selbstbehalt

- 1 Nach der Berechnung der Entschädigung wird der Betrag des vereinbarten Selbstbehalts in Abzug gebracht.
- 2 Pro Ereignis wird der höchste Selbstbehalt nur einmal in Rechnung gestellt.
- 3 Bei einem vereinbarten höheren Selbstbehalt wird eine Prämienermäßigung gewährt.

19 Schwesterschiffklausel

- 1 Falls Fahrzeuge, die ganz oder teilweise ein und demselben Teilhaber gehören, einander einen Schaden zufügen, hat der Teilhaber gegenüber der Gesellschaft die gleichen Rechte, als wenn diese Fahrzeuge verschiedenen Personen gehören würden.

20 Schleppen/Schieben

- 1 Falls ein Teilhaber mit seinem Fahrzeug ein oder mehrere Fahrzeuge schleppt, schiebt oder mitführt, muss das schleppende, schiebende oder mitführende Fahrzeug so eingerichtet und ausgerüstet sein, dass es gemäß den diesbezüglich geltenden Vorschriften andere Fahrzeuge schleppen, schieben und/oder mitführen kann. Die Genehmigung zum Schleppen, Schieben und/oder Mitführen muss aus dem zum Zeitpunkt des Schleppens, Schiebens und/oder Mitführens gültigen Schiffsattest der Inspectie Verkeer en Waterstaat hervorgehen. Falls die verlangte Genehmigung nicht nachgewiesen werden kann, ist ein Schaden an oder verursacht durch das geschleppte, geschobene und/oder mitgeführte Fahrzeug sowie an den sich dort an Bord befindlichen Sachen nicht versichert.
- 2 Falls ein versichertes Fahrzeug schleppt, schiebt oder mitführt, ist das Risiko nur dann versichert, wenn die Aktivitäten nach einer der folgenden Bedingungen stattfinden:
 - Schleppen und Leisten von Diensten an schwimmenden Geräten wie Leichtern, Bockschiffen, Kränen, Elevatoren etc. und Hilfeleistung an Fahrzeugen – nach den Bestimmungen der „Allgemeine Sleepconditiën“.
 - Schleppen und Leisten von Diensten an Schiffen, die für die regelmäßige Seefahrt bestimmt sind – nach den Bestimmungen der „Nederlands Sleepconditiën 1951“.
 - Schleppen und Leisten von Diensten an anderen Schiffen, soweit diese Dienste nicht unter Hilfeleistungen fallen, nach den Bestimmungen der „Sleepconditiën 1965“.
 - Schieben nach den Bestimmungen der „Europeesche duwconditiën“ (Europäischen Schubbedingungen), der „Allgemeine Duwconditiën 1988“, der „Allgemeine Duwconditiën 2004“ und/oder der „Haus-Rheinbedingungen“.
 - Schlepp- oder Schubarbeiten außerhalb der Niederlande nach den dort vor Ort gebräuchlichen, mit den vorgenannten Bedingungen vergleichbaren Konditionen.
- 3 Das längsseits gekuppelte Mitführen von Schiffen wird als Schleppen betrachtet.
- 4 Bei Schäden an dem geschleppten, geschobenen oder mitgeführten Fahrzeug gilt ein Selbstbehalt von € 200,00 zuzüglich € 1,00 pro Tonne, berechnet anhand der Tonnage des eigenen Schiffes, mit einem Höchstbetrag von € 2.000,00 pro Ereignis (gilt nicht für Schlepp- und Schubboote).
- 5 Der in Absatz 4 beschriebene Selbstbehalt kann gegen Zahlung einer Prämie versichert werden (gilt nicht für Schlepp- und Schubboote).
- 6 Gehören die Fahrzeuge eines Verbandes ganz oder teilweise ein und demselben Teilhaber, gilt, mit Ausnahme von Schäden durch Zeitverlust, Artikel 19 (Schwesterschiffklausel).
- 7 Ist ein versichertes Fahrzeug infolge eines gedeckten Schadens (kein Havarie-grosse-Schaden) nicht imstande, die Fahrt fortzusetzen, werden die Kosten des Schleppens/Schiebens auf dem kürzesten Weg zu einer Reparaturstätte zu 100 % vergütet. Darüber hinaus werden die Umschlagkosten zu 100 % oder die Kosten des Schleppens/Schiebens auf dem kürzesten Weg zum Bestimmungsort zu 75 % vergütet, sofern diese Kosten zur

Begrenzung des von der Gesellschaft zu vergütenden Schadens dienen.

- 8 Ausschließlich durch vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten entstandene Schleppgebühren kommen nicht für eine Entschädigung in Betracht. (Wird ein Versicherter wegen eines bei der Gesellschaft versicherten Schadens aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder eines Transportvertrags zur Haftung wegen Verzögerungsschaden herangezogen, sind die Kosten der Verteidigung und/oder der sich daraus ergebende finanzielle Nachteil nach den Bedingungen der Ladungshaftpflichtversicherung gedeckt. Diese Versicherung gilt ausschließlich für Versicherte im Rahmen eines Gruppenvertrags.)

21 Eisfahrt

- 1 Unbeschadet Artikel 4 gilt bei Schäden, die bei einer Teilnahme an der Fahrt in einem Fahrgebiet, in dem Eis vorhanden ist, ein zusätzlicher Selbstbehalt von € 1,50 pro Tonne mit einem Mindestbetrag von € 500,00.
- 2 Beim Abschluss einer Versicherung gegen die in Absatz 1 genannte Gefahr bei einem anderen Anbieter droht der Verlust aller diesbezüglichen Schadenersatzansprüche.
- 3 Durch Eisbrecharbeiten entstandene Schäden gleich welcher Art werden keinesfalls vergütet.
- 4 Der in Absatz 1 genannte zusätzliche Selbstbehalt sowie der in Absatz 3 beschriebene Ausschluss gelten nicht, falls das Fahrzeug im Laufe einer bereits angetretenen Reise im Fahrgebiet plötzlich mit Eis konfrontiert wird, unter der Voraussetzung, dass versucht wird, den nächstgelegenen sicheren Hafen zu erreichen.

22 Seetüchtige Abdichtung

- 1 Unbeschadet Artikel 4 trägt der Teilhaber bei allen Schäden und Kosten, die durch das Fahren mit einem nicht seetüchtig abgedichteten Fahrzeug entstehen, über den normalen Selbstbehalt des Teilhabers hinaus einen zusätzlichen Selbstbehalt von bis zu 10 % der Entschädigungssumme.
- 2 Die Beantwortung der Frage, ob der Teilhaber sein Fahrzeug den Regeln guter Seemannschaft entsprechend seetüchtig abgedichtet hatte, obliegt dem Vorstand.

23 Einschränkungen und Ausschlüsse

- 1 Unbeschadet der gesetzlichen oder der in anderen Artikeln dieser Versicherungsordnung beschriebenen Bestimmungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:
 - 1 Schäden durch Diebstahl, sofern es sich nicht um einen Einbruchdiebstahl handelt und darüber von der zuständigen Instanz ein Protokoll erstellt wurde;
 - 2 Kosten, die der Teilhaber in Zusammenhang mit so genannten Winter-Dispatches aufgrund des Binnenschiffahrtsgesetzes oder aufgrund der Rheinregeln IVR 1979 in der letzten Fassung zu tragen hat;
 - 3 Schäden an der sich an Bord des versicherten Fahrzeugs befindenden Ladung (siehe Ladungshaftpflichtversicherung oder P&I-Versicherung);
 - 4 Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen und deren Folgen siehe Betriebshaftpflichtversicherung oder P&I-Versicherung);
 - 5 Schäden, die nicht instand gesetzt werden. Bei Beendigung der Versicherung müssen die gemeldeten Schäden instand gesetzt sein, sofern von der Direktion nach Rücksprache mit dem Teilhaber keine angemessene Frist eingeräumt wird. Nach dem Verstreichen dieser Frist ist die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen befreit;
 - 6 Schäden, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Entstehen instand gesetzt sind;
 - 7 Schäden an oder Verlust von Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen, Inventar, Fahrrädern, Kleinkrafträdern und allen sonstigen Kraftfahrzeugen;
 - 8 Schäden an oder Verlust von (Ersatz-)Teilen des Fahrzeugs und Inventarteilen, die andernorts gelagert sind, sofern sie der Gesellschaft nicht gemeldet und von ihr nicht akzeptiert wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Lagerung beim Laden und Löschen und/oder bei Reparaturen;
 - 9 Schäden durch langsam wirkende Einflüsse wie allmähliche Wirkung von Gasen oder flüssigen und festen Stoffen;

- 10 Schäden, zu denen der Teilhaber vorsätzlich falsche Angaben macht oder bei denen der Teilhaber die in den Bedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
- 11 Schäden infolge einer dem Teilhaber anzulastenden mangelhaften Wartung des versicherten Fahrzeugs oder infolge einer mangelhaften Erfüllung seiner Sorgfaltpflicht mit Bezug auf das versicherte Fahrzeug;
- 12 Schäden, die durch eine unzureichende Ausrüstung des versicherten Fahrzeugs entstanden sind;
- 13 Schäden infolge des Genusses von Rausch- oder Betäubungsmitteln seitens des Schiffsführers und/oder der Besatzung, es sei denn, dass den Teilhaber keine Schuld trifft;
- 14 Schäden, die aus normalem Verschleiß bestehen oder aus normalem Verschleiß entstanden sind, falls der unterlassene Austausch des dem Verschleiß ausgesetzten Teils dem Teilhaber anzulasten ist;
- 15 Schäden infolge von Krieg oder Kriegsgewalt wie im Falle von Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Aufruhr oder anderen kriegsähnlichen Handlungen, infolge der Wirkung von Kriegsmaterial sowie Beschlagnahme und Festsetzung auf höheren Befehl. Nicht ausgeschlossen sind Schäden infolge von Gewalttaten, die in Zusammenhang mit Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Tumulten und lokalen Ausschreitungen oder aus politischen Erwägungen verübt werden, sofern diese nicht unter Krieg und Kriegsgewalt fallen und sofern der Teilhaber oder dessen Schiffsführer nicht aktiv an der Verursachung der Schäden mitgewirkt oder andere zu einer solchen Mitwirkung veranlasst hat;
- 16 Schäden durch Kernreaktionen, radioaktive Strahlung sowie durch chemische, biologische, biochemische und elektromagnetische Waffen, unabhängig davon, wie dieser Schaden entstanden ist;
- 17 Schäden, Verlust oder Beschlagnahme des Fahrzeugs wegen sich an Bord befindender Schmuggelware oder anderer gesetzlich verbotener Güter;
- 18 Schäden durch Frost, sofern der Teilhaber nicht nachweisen kann, ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden ergriffen zu haben;
- 19 Schäden, die außerhalb des vereinbarten Fahrgebiets entstanden sind;
- 20 Schäden, die, abgesehen von dem eigenen Autokran (siehe Betriebshaftpflichtversicherung oder P&I-Versicherung), durch die Benutzung von an Bord aufgestellten Kranen oder Teilen davon verursacht wurden;
- 21 Schäden, die durch die zum Fahrzeug gehörenden Beiboote mit einer erreichbaren Geschwindigkeit von über 30 km/h verursacht wurden. Ferner sind alle direkten oder indirekten Folgen der Ausübung des Wasserskisports ausdrücklich von dieser Versicherung ausgeschlossen;
- 22 Schäden, die vom Teilhaber und/oder von anderen Beteiligten vorsätzlich oder leichtfertig verursacht wurden;
- 23 Schäden infolge und Kosten in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Ungeziefer;
- 24 Schäden, die ausschließlich aus Farb-, Lack- und/oder anderen Konservierungsschäden bestehen;
- 25 von einem Teilhaber erlittene Betriebsschäden.

24 Schadensmeldung

- 1 Sobald der Teilhaber (oder die Besatzung des versicherten Fahrzeugs) von einem Ereignis, für das im Rahmen dieser Versicherungsordnung Deckung gewährt wird, Kenntnis erhalten hat oder haben sollte, hat er die Gesellschaft so schnell, wie billigerweise erwartet werden darf, davon in Kenntnis zu setzen.
- 2 Darüber hinaus ist der Teilhaber verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von vierzehn Tagen durch Einsendung der Verklarung, gegebenenfalls samt Unfallskizze und Angabe der Namen und Adressen eventueller Zeugen, wozu nach Möglichkeit das von der Gesellschaft abgegebene Formular zu verwenden ist, schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3 Der Schadenersatzanspruch verfällt, falls der Teilhaber (oder ein Mitglied der Besatzung) mit der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, eine der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtung nicht erfüllt hat, es sei denn, dass diese Täuschung den Verlust des Schadenersatzanspruches nicht rechtfertigt. Aber auch, wenn eine derartige Absicht nicht vorliegt, verfällt der Schadenersatzanspruch, falls durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Gesellschaft in wesentlicher Hinsicht Schaden zugefügt wurde.
Liegt keine Schädigung in einer derart wesentlichen Hinsicht vor, kann die Gesellschaft die Schadenersatzleistung um den Schaden, den sie durch die Nichterfüllung der genannten

Verpflichtung(en) seitens des Teilhabers (oder eines Mitglieds der Besatzung) erleidet, reduzieren.

25 Anweisungen im Schadensfall

- 1 Bei einem Schaden an dem versicherten Fahrzeug ist der Teilhaber oder dessen Schiffsführer verpflichtet, den Anweisungen, die von oder im Auftrag der Direktion erteilt werden, zu folgen und alles zu unternehmen, um den Schaden zu begrenzen.
- 2 Falls sich der Teilhaber oder dessen Schiffsführer weigert, eine derartige Anweisung zu befolgen, geht der eventuell dadurch entstehende Schaden auf Rechnung des Teilhabers.

26 Schadensfeststellung

- 1 Ein gemeldeter Schaden wird möglichst umgehend von einem von der Direktion zu bestellenden Sachverständigen oder Sachverständigenbüro aufgenommen.
- 2 Der Schaden darf vor seiner Aufnahme durch die Gesellschaft oder vor einer diesbezüglichen Genehmigung der Direktion nicht instand gesetzt werden.
- 3 Kann der Teilhaber der Schadensfeststellung des Sachverständigen nicht zustimmen, wird von zwei von beiden Seiten zu bestellenden Sachverständigen ein zweites Gutachten erstellt. Dabei trägt jede Partei die Kosten des eigenen Sachverständigen.
- 4 Gelangen die in Absatz 3 genannten Sachverständigen nicht zu einem einstimmigen Urteil, beantragt die zuerst handelnde Partei beim zuständigen Gericht in Rotterdam die Bestellung eines Sachverständigen, der eine verbindliche Einschätzung abgibt. Die Kosten werden von der Gesellschaft und dem Teilhaber jeweils zur Hälfte getragen.

27 Nachweis

- 1 Der Teilhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft unter Vorlage der spezifizierten Originalrechnung der Firma, die den Schaden behoben hat, den korrekten Betrag der Instandsetzungskosten mitzuteilen.
- 2 Die Kosten der Flottmachung und des Transports in den Hafen sowie die Kosten, die dem Teilhaber zur Erhaltung seines Fahrzeugs oder zur Verhinderung oder Verringerung von Schäden angefallen sein sollten, sind anhand schriftlicher Belege nachzuweisen.
- 3 Solange der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannte Nachweis nicht zur Zufriedenheit der Direktion erbracht ist, findet keine Schadenersatzleistung statt.

28 Auszahlung von Vergütungen

- 1 Bei der Behebung eines Schadens gelangen alle Vergütungen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der in Artikel 27 genannte Nachweis erbracht wurde, zur Auszahlung.
- 2 Bei einem Totalverlust erfolgt die Auszahlung innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Schadensereignisses, unter der Voraussetzung, dass der in Artikel 13 Absatz 1 genannte Nachweis erbracht wurde.

29 Regress auf Dritte / Verteidigung

- 1 Ein Teilhaber ist nicht berechtigt, gegenüber einer Schadenersatz verlangenden Partei ohne vorherige Genehmigung der Direktion ein Schuldeingeständnis oder Angaben zum Schadensumfang zu machen. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot droht der Verlust seines Schadenersatzanspruches gegen die Gesellschaft.
- 2 Die Direktion entscheidet über das Erheben von Schadenersatzforderungen gegen Dritte und über eine eventuelle Verteidigung und hat das Recht, das Verfahren namens des Teilhabers zu führen. Der Teilhaber hat dem von der Direktion bestellten Rechtsanwalt möglichst umgehend sowohl mündlich als auch schriftlich alle verlangten Auskünfte zu erteilen.
Wird der in diesem Absatz genannten Verpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen, trägt der Teilhaber den sich daraus für die Gesellschaft ergebenden Nachteil.

- 3 Die Direktion hat das Recht und die Vollmacht, im Namen eines Teilhabers mit Dritten hinsichtlich des Schadenersatzes alle so genannten Vaststellingsovereenkomsten, d. h. Verträge zur näheren Festsetzung von zwischen den Parteien bestehenden dinglichen und persönlichen Rechten, die ihrer Auffassung nach erwünscht sind, abzuschließen. Die Prozesskosten, einschließlich der Anwaltskosten, werden im Verhältnis der jeweiligen Belange getragen.
- 4 Sollte die Direktion beschließen, eine Forderung gegen Dritte ruhen zu lassen oder keine Verteidigung zu führen, steht es dem Teilhaber frei, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt einzuschalten und einen Prozess zu führen. Sollte in diesem Fall zugunsten des Teilhabers entschieden werden, vergütet die Gesellschaft die Anwalts- und Prozesskosten im Verhältnis der jeweiligen Belange.

30 Übertragung / Verlust von Rechten

- 1 Es ist dem Teilhaber nicht erlaubt, die sich aus der Police ergebenden Rechte ohne ausdrückliche Zustimmung der Direktion Dritten zu übertragen.
- 2 Sollte die Direktion zu der Auffassung gelangen, dass die Gesellschaft aufgrund eines Schadensfalles keine Verpflichtungen gegenüber dem Teilhaber hat, setzt sie ihn davon schriftlich in Kenntnis.

31 Sicherheit für Dritte

- 1 Die Gesellschaft leistet für einen Teilhaber zugunsten von Dritten Sicherheiten für Kollisionsschäden, Hilfslohn und Havarie grosse, wenn dies zur Verhinderung oder Aufhebung einer Beschlagnahme des versicherten Fahrzeugs erforderlich sein sollte, wobei die Sicherheiten jedoch auf den Höchstbetrag, der von der Gesellschaft gemäß der Versicherungsordnung gezahlt würde, begrenzt sind und die Interessen von Hypothekenhhabern und anderen Anspruchsberechtigten an den Versicherungsleistungen berücksichtigt werden.

32 Prämienvorauszahlung

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Oktober bis einschließlich 30. September des darauf folgenden Jahres.
- 2 Zu Beginn des Geschäftsjahres wird eine Prämienvorauszahlung erhoben. Die Prämienvorauszahlung hat bis zum 1. Januar des darauf folgenden Jahres geleistet zu sein oder ist entsprechend einer von der Direktion festgelegten Zahlungsregelung zu leisten.
- 3 Bei Abschluss der Versicherung im Laufe des Geschäftsjahres wird die Prämienvorauszahlung zum Ende des Geschäftsjahres pro rata berechnet. Bei Beendigung der Versicherung im Laufe des Geschäftsjahres wird die Prämienvorauszahlung für den Teil des Geschäftsjahres berechnet, in dem die Versicherung noch in Kraft gewesen ist. Die Prämienvorauszahlung ist bis zu dem in der betreffenden Rechnung genannten Datum und auf die dort genannte Weise zu leisten.
- 4 Der Teilhaber gerät durch eine nicht fristgerechte Prämienvorauszahlung ohne nähere Mahnung gleich welcher Art in Verzug. Macht der Teilhaber von einer von der Direktion festgelegten Zahlungsregelung Gebrauch, wird eine Nichteinhaltung der darin genannten Bedingungen als nicht fristgerechte Zahlung betrachtet. In Bezug auf Schäden, die in dem Zeitraum, den der Teilhaber mit der Prämienzahlung in Verzug ist, entstehen, hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz, unbeschadet des Rechts der Gesellschaft auf Einforderung der überfälligen Prämie, für die Zinsen, Inkassokosten und sonstige Forderungen berechnet werden.

33 Nachlässe

- 1 Bei neuen Antriebs- und Bugschraubenmotoren wird auf die Prämienvorauszahlung für den betreffenden Motor im ersten Jahr ein Nachlass von 25 %, im zweiten Jahr von 15 % und im dritten Jahr von 5 % gewährt. Für die Feststellung der Höhe des Nachlasses ist das Baujahr des Motors maßgeblich.
- 2 Kann nachgewiesen werden, dass ein versichertes Fahrzeug stillgelegt wird, weil wegen einer längeren Erkrankung und/oder eines Unfalls eine normale Betriebsführung nicht möglich ist, kann die Prämienvorauszahlung von der Direktion für die Dauer des Stillliegens reduziert werden.

34 Schadenfreiheitsrabatt und Schutz des Schadenfreiheitsrabattes

- 1 Hat ein Teilhaber im Laufe eines Geschäftsjahres keinen Schaden gemeldet, der eine Vergütung durch die Gesellschaft zur Folge hatte oder noch haben könnte, wird der Prozentsatz des Prämiennachlasses mit Ausnahme der Grundprämie für das darauf folgende Jahr um 5 gesteigert. Dieser Schadenfreiheitsrabatt kann bis auf maximal 25 % ansteigen.
Der Rabatt beträgt nach:

1 schadenfreien Jahr	5 %
2 schadenfreien Jahren	10 %
3 schadenfreien Jahren	15 %
4 schadenfreien Jahren	20 %
5 schadenfreien Jahren	25 %
- 2 Wird in einem Geschäftsjahr ein Schaden gemeldet, der eine Vergütung durch die Gesellschaft zur Folge hat oder noch haben kann, wird der Prozentsatz des Schadenfreiheitsrabattes für das darauf folgende Jahr um 5 gesenkt. Der Schadenfreiheitsrabatt kann bis auf 0 fallen.
Im Falle von mehr als 2 Schäden in einem Geschäftsjahr, die eine Vergütung durch die Gesellschaft zur Folge haben oder noch haben können, wird der Prozentsatz des Schadenfreiheitsrabattes um maximal 10 gesenkt.
- 3 Hat ein Teilhaber über mehr als 1 Geschäftsjahr den maximalen Schadenfreiheitsrabatt erhalten, hat 1 Schadensmeldung in den darauf folgenden 3 Geschäftsjahren keinen Einfluss auf den maximalen Schadenfreiheitsrabatt. Im 2. Zeitraum, der von unbegrenzter Dauer ist, haben 2 Schadensmeldungen keinen Einfluss auf den maximalen Schadenfreiheitsrabatt.
- 4 Für neue Teilhaber gilt mit Beginn der Versicherung ein Schadenfreiheitsrabatt, der aufgebaut worden wäre, wenn sie mit ihrem Schiff bei der Gesellschaft versichert gewesen wären. Hinsichtlich eines bei anderen Anbietern aufgebauten Schadenfreiheitsrabattes kann ein schriftlicher Nachweis verlangt werden.
- 5 Bei Teilhabern, die ein anderes Schiff anschaffen, wird der Schadenfreiheitsrabatt, der für das abgemeldete Schiff galt, übernommen.

35 Abweichung von den Versicherungsbedingungen

- 1 Nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand hat die Direktion das Recht, von den Versicherungsbedingungen abzuweichen, falls sie einem Teilhaber gegenüber besonders unangemessen sein sollten.
- 2 In Fällen, die in dieser Versicherungsordnung nicht vorgesehen sind, entscheidet die Direktion nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

36 Streitigkeiten

- 1 Abgesehen von Inkassostreitigkeiten, kann bei Streitigkeiten zwischen der Direktion und einem oder mehreren Teilhabern beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.
- 2 Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Teilhabern ist Rotterdam ausschließlicher Gerichtsstand.
- 3 Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Teilhaber findet niederländisches Recht Anwendung.
- 4 Die Gesellschaft ist Mitglied der:
KiFiD (Klachteninstituut Financiële Dienstverlening - Reklamationsinstituut für finanzielle Dienstleistungen)
Postbus 93257, 2509 AG Den Haag
Telefon +31 (0)900 – fklacht oder +31 (0)900 – 3 55 22 48
www.kifid.nl

37 Datenschutz

- 1 Die persönlichen Angaben im Versicherungsantrag sowie die gegebenenfalls vorzulegenden näheren persönlichen Angaben können im Personenregister der Gesellschaft gespeichert werden. Dieses Register fällt unter die Datenschutzbestimmungen der Gesellschaft.

38 Inkrafttreten

- 1 Diese Versicherungsordnung ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten und wurde letztmals am 28. Dezember 2007 geändert.